

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. August 2001;
 Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 27. September 2001,
 Erlässt:

Artikel 1 - In den Anlagen zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, werden die in Franken ausgedrückten Beträge, die in der zweiten Spalte der folgenden Tabelle angeführt sind, durch die in Euro ausgedrückten Betrag in der dritten Spalte derselben Tabelle ersetzt.

Anlage 2		
	350	9 EUR
Anlage 3		
	350	9 EUR
Anlage 4		
	350	9 EUR
Anlage 6		
	350	9 EUR
Anlage 7		
	650	16 EUR
	450	11 EUR
Anlage 8		
	450	11 EUR
	300	7,5 EUR
Anlage 9		
	650	16 EUR
Anlage 11		
	450	11 EUR
Anlage 12		
	200	5 EUR

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Brüssel, den 26. November 2001

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens
 Frau I. DURAND

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 2 juin 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
 A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 2 juni 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
 A. DUQUESNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4268

[C - 2003/00634]

7 SEPTEMBRE 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 10 juin 1997 relative au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise et de dispositions légales et réglementaires modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 10 juin 1997 relative au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise;

— du littéra C de la loi du 4 mai 1999 portant des dispositions en matière d'accises;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4268

[C - 2003/00634]

7 SEPTEMBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 10 juni 1997 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 10 juni 1997 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop;

— van littera C van de wet van 4 mei 1999 houdende bepalingen inzake accijnzen;

— de dispositions en matière de douane et accises de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution et qui relève du Ministère des Finances,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 10 juin 1997 relative au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise;

— du littéra C de la loi du 4 mai 1999 portant des dispositions en matière d'accises;

— de dispositions en matière de douane et accises de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution et qui relève du Ministère des Finances.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 septembre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

— van bepalingen inzake de douanerechten en de accijnzen van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden zoals bedoeld in artikel 78 van de Grondwet en die ressorteert onder het Ministerie van Financiën,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 10 juni 1997 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop;

— van littera C van de wet van 4 mei 1999 houdende bepalingen inzake accijnzen;

— van bepalingen inzake de douanerechten en de accijnzen van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden zoals bedoeld in artikel 78 van de Grondwet en die ressorteert onder het Ministerie van Financiën.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 september 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe 1 – Bijlage 1

MINISTERIUM DER FINANZEN

10. JUNI 1997 — Gesetz über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - § 1 - Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften, die im allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen festgelegt sind, sofern sie Akzisen betreffen, regelt das vorliegende Gesetz die Akzisen beziehungsweise Verbrauchssteuern und die anderen indirekten Steuern, die mittelbar oder unmittelbar auf den Verbrauch von Waren erhoben werden, wie die auf bestimmte Mineralöle erhobene Kontrollgebühr, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Abgaben.

§ 2 - Die besonderen Bestimmungen über Strukturen und Sätze der Akzisen sind in spezifischen Gesetzesbestimmungen festgelegt.

Art. 3 - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist auf Gemeinschaftsebene auf folgende Waren, wie sie in den diesbezüglichen spezifischen Gesetzesbestimmungen definiert sind, anwendbar:

- Mineralöle,
- Alkohol und alkoholische Getränke,
- Tabakwaren.

§ 2 - Auf die in § 1 erwähnten Waren dürfen andere indirekte Steuern mit besonderer Zielsetzung erhoben werden, wie die auf bestimmte Mineralöle erhobene Kontrollgebühr, sofern diese Steuern die Besteuerungsgrundsätze der Akzisen und der Mehrwertsteuer in Bezug auf die Besteuerungsgrundlage und die Berechnung, die Steuerentstehung und die Steuerüberwachung beachten.

Art. 4 - § 1 - Im vorliegenden Gesetz und in den Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Akzisenprodukten: die in Artikel 3 erwähnten Waren,
2. Gemeinschaft: die Europäische Gemeinschaft,
3. Mitgliedstaat: ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft,
4. Gebiet der Gemeinschaft: das Gebiet der Gemeinschaft, das für jeden Mitgliedstaat durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in Artikel 227, festgelegt ist, mit Ausnahme der nachstehenden Staatsgebiete:
 - der Insel Helgoland und des Gebietes von Büsingen für die Bundesrepublik Deutschland,
 - von Livigno, Campione d'Italia und den italienischen Hoheitsgewässern des Luganer Sees für die Italienische Republik,
 - der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla für das Königreich Spanien,
 - der überseeischen Gebiete für die Französische Republik,
5. Drittland: jedes andere Gebiet, das nicht dem Gebiet der Gemeinschaft angehört,
6. innergemeinschaftlicher Beförderung: die Beförderung von Akzisenprodukten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat,
7. zugelassenem Lagerinhaber: die natürliche oder juristische Person, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ermächtigt worden ist, in Ausübung ihres Berufs unter Steueraussetzung Akzisenprodukte in einem Steuerlager herzustellen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden,
8. Steuerlager: jeder Ort, an dem unter den vom Minister der Finanzen festgelegten Voraussetzungen vom zugelassenen Lagerinhaber in Ausübung seines Berufs Akzisenprodukte unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden,
9. registriertem Wirtschaftsbeteiligten: die natürliche oder juristische Person, die von dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten ermächtigt worden ist, in Ausübung ihres Berufs Akzisenprodukte unter Steueraussetzung mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat zu empfangen, ohne zugelassener Lagerinhaber zu sein. Dieser Wirtschaftsbeteiligte darf jedoch keine Waren unter Steueraussetzung lagern oder versenden,
10. nicht registriertem Wirtschaftsbeteiligten: die natürliche oder juristische Person, die von dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten ermächtigt worden ist, in Ausübung ihres Berufs gelegentlich Akzisenprodukte unter Steueraussetzung mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat zu empfangen, ohne zugelassener Lagerinhaber zu sein. Dieser Wirtschaftsbeteiligte darf keine Waren unter Steueraussetzung lagern oder versenden,
11. Verfahren der Steueraussetzung: die steuerliche Regelung, die auf Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Beförderung der Akzisenprodukte unter Steueraussetzung Anwendung findet,
12. Einfuhr:
 1. das Verbringen von Akzisenprodukten in die Gemeinschaft einschließlich des Verbringens aus einem der gemäß Nr. 4 ausgenommenen Gebiete oder den Kanalinseln,
 2. die Entnahme aus einem gemeinschaftlichen Zollverfahren, dem das Akzisenprodukt bei seinem Verbringen in die Gemeinschaft unterworfen worden ist,
13. Einnahmer: der vom Minister der Finanzen oder seinem Beauftragten bestimmte Einnahmer der Akzisen oder der Zölle und Akzisen,
14. Verwaltung: die Zoll- und Akzisenverwaltung,
15. Generaldirektor: der Generaldirektor der Zoll- und Akzisenverwaltung.

§ 2 - Geschäfte von oder nach:

- dem Fürstentum Monaco werden so behandelt, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Französischen Republik,
- Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal) werden so behandelt, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Bundesrepublik Deutschland,
- der Insel Man werden so behandelt, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland,
- San Marino werden so behandelt, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Italienischen Republik.

§ 3 - Folgende Waren gelten als unter Steueraussetzung stehende Akzisenprodukte:

— wenn ihr Herkunfts- oder Bestimmungsort in einem Drittland oder in den in § 1 Nr. 4 erwähnten Gebieten oder auf den Kanalinseln liegt und sie sich in einem der in Artikel 84 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften erwähnten Nichterhebungsverfahren oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden

oder

— wenn sie im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen Mitgliedstaaten über das Gebiet von EFTA-Ländern oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem EFTA-Land oder unter Verwendung eines Carnets TIR oder eines Carnets ATA über die Gebiete eines oder mehrerer Drittländer, die keine EFTA-Länder sind, befördert werden.

Der König legt die zu erledigenden Formalitäten fest, die bei Verwendung des Einheitspapiers zur Steueraussetzung führen.

§ 4 - Die gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Angaben auf den als Versandpapiere geltenden Beförderungs- oder Handelsdokumenten und die notwendigen Änderungen zur Anpassung des Erledigungsverfahrens, wenn Akzisenprodukte in einem vereinfachten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, werden gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegt.

Art. 5 - Die in Artikel 3 erwähnten Waren werden mit ihrer Herstellung oder ihrer Einfuhr akzisenpflichtig, das heißt verbrauchssteuerpflichtig.

Art. 6 - Akzisen entstehen mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr oder mit der Feststellung von akzisenpflichtigen Fehlmengen gemäß Artikel 14 § 3. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und der maßgebende Akzissensatz richten sich nach den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt gelten, zu dem die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr stattfindet oder die Fehlmengen festgestellt werden.

Als Überführung von Akzisenprodukten in den steuerrechtlich freien Verkehr gelten:

- jede - auch unrechtmäßige - Entnahme dieser Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung,
- jede - auch unrechtmäßige - Herstellung dieser Waren außerhalb eines Verfahrens der Steueraussetzung,
- jede - auch unrechtmäßige - Einfuhr dieser Waren, sofern sie nicht einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind.

Art. 7 - § 1 - Werden Akzisenprodukte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, in Belgien geliefert, zur Lieferung in Belgien bestimmt oder zu gewerblichen Zwecken im Inland für den Bedarf eines Wirtschaftsbeteiligten, der eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bereitgestellt, so werden die Akzisen je nach Fall von der Person geschuldet, die die Lieferung vornimmt oder die die zur Lieferung bestimmten Waren besitzt, oder von der Person, bei der die Waren bereitgestellt werden, oder von dem gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten oder der oben erwähnten Einrichtung.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Waren werden zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und Belgien zusammen mit einem Begleitdokument befördert, dessen Form und Inhalt durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt werden.

§ 3 - Die oben erwähnte Personen, gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten oder Einrichtungen haben folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. vor dem Versand der Waren beim Einnehmer eine Erklärung abgeben und die Entrichtung der Akzisen gewährleisten,
2. die Akzisen gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten entrichten,
3. alle Maßnahmen dulden, die es der Verwaltung ermöglichen, sich vom tatsächlichen Eingang der betreffenden Waren und der Entrichtung der fälligen Akzisen zu vergewissern.

§ 4 - Werden Akzisenprodukte, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates befinden, auf einem geeigneten Transportweg durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zu einem Bestimmungsort im erstgenannten Mitgliedstaat befördert, so ist das in § 2 erwähnte Begleitdokument mitzuführen.

§ 5 - Die Lieferung unter den in § 4 erwähnten Bedingungen von Akzisenprodukten, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, von einem Ort in Belgien zu einem anderen Ort in Belgien durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unterliegt zudem dem folgenden Verfahren:

1. Der Versender muss vor dem Versand der Waren eine Erklärung bei dem Einnehmer, von dem er abhängt, abgeben, deren Form und Inhalt vom Minister der Finanzen festgelegt werden.
2. Der Empfänger muss den Empfang der Waren gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten bestätigen.
3. Versender und Empfänger müssen alle Maßnahmen dulden, die es der Verwaltung ermöglichen, sich vom tatsächlichen Eingang der betreffenden Waren zu vergewissern.

§ 6 - Werden Akzisenprodukte häufig und regelmäßig unter den in § 4 erwähnten Voraussetzungen befördert, kann der Minister der Finanzen im Wege bilateraler administrativer Vereinbarungen ein von den §§ 4 und 5 abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.

Art. 8 - Auf Akzisenprodukte, die Privatpersonen für ihren Eigenbedarf erwerben und die sie selbst befördern, werden keine Akzisen erhoben, insofern im Erwerbsmitgliedstaat Akzisen erhoben worden sind.

Art. 9 - § 1 - Wenn die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren zu gewerblichen Zwecken in Belgien in Besitz gehalten werden, werden unbeschadet der Anwendung der Artikel 6 bis 8 Akzisen von der Person, in deren Besitz sich die Waren befinden, geschuldet. Die Akzisen werden gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten erhoben.

§ 2 - Bei der Feststellung, ob die in Artikel 8 erwähnten Waren, die von Privatpersonen eingeführt werden, zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Waren,
2. Ort, an dem die Waren sich befinden, oder gegebenenfalls verwendete Beförderungsart,
3. Unterlagen über die Waren,
4. Beschaffenheit dieser Waren,
5. Warenmenge.

§ 3 - Für die Anwendung von § 2 Nr. 5 werden nachstehend Richtmengen, die nur als Anhaltspunkt dienen, festgelegt; bei Überschreitung dieser Werte wird das Geschäft als Geschäft mit gewerblichem Charakter betrachtet, außer wenn der Betreffende zur Zufriedenheit der Verwaltung den nicht gewerblichen Zweck nachweisen kann:

1. Tabakwaren:

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1,0 kg

2. Alkohol und alkoholische Getränke:

Spirituosen	10 Liter
Zwischenerzeugnisse	20 Liter
Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	90 Liter
Bier	110 Liter

§ 4 - Die entgeltliche Abtretung von Akzisenprodukten unter Privatpersonen - auch ohne Gewinn - wird als Geschäft zu gewerblichen Zwecken betrachtet.

Art. 10 - Akzisenansprüche entstehen beim Erwerb von Mineralölen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, wenn diese Waren von Privatpersonen oder auf deren Rechnung auf atypische Weise befördert werden. Als atypische Beförderungsarten gelten die Beförderung von Kraftstoff in anderen Behältnissen als dem Fahrzeugtank oder einem geeigneten Reservebehälter und die Beförderung von flüssigen Heizstoffen auf andere Weise als in Tankwagen, die auf Rechnung eines gewerblichen Unternehmers eingesetzt werden.

Art. 11 - § 1 - Akzisenprodukte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und die von Personen, die in Belgien ansässig sind und bei denen es sich weder um zugelassene Lagerinhaber noch um registrierte oder nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte handelt, erworben werden und vom Verkäufer oder auf dessen Gefahr direkt oder indirekt nach Belgien versandt oder befördert werden, sind bei ihrer Lieferung in Belgien akzisenpflichtig.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 werden Akzisen vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung geschuldet. Zu diesem Zweck muss der Verkäufer vor dem Versand der Waren eine Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen in Belgien leisten. Die Akzisen können allerdings von einem steuerlichen Beauftragten, der nicht mit dem Empfänger der Waren identisch sein darf, geschuldet werden. Dieser steuerliche Beauftragte muss in Belgien ansässig sein und von dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten zugelassen sein. Zu diesem Zweck muss der Verkäufer vor jeder Lieferung nach Belgien die vollständige Identität des Beauftragten, den er für die Zulassung vorschlägt, angeben. Der Beauftragte muss Geschäftsfähigkeit besitzen und die Vertretung des ausländischen Verkäufers annehmen. Er muss an Stelle des Verkäufers folgende Vorschriften erfüllen:

1. die Entrichtung der Akzisen beim zuständigen Einnahmer gewährleisten,
2. zum Zeitpunkt der Warenlieferung die Akzisen gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten entrichten,
3. eine Buchhaltung über die Warenlieferungen führen und der Verwaltung den Ort der Lieferung mitteilen.

§ 3 - Wenn Akzisenprodukte, die bereits in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, von Personen erworben werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und bei denen es sich weder um zugelassene Lagerinhaber noch um registrierte oder nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte handelt, und vom belgischen Verkäufer oder auf dessen Gefahr direkt oder indirekt versandt oder befördert werden, muss Letzterer der belgischen Verwaltung beweisen können, dass er die Entrichtung der Akzisen im Bestimmungsmitgliedstaat vor dem Versand der Waren gewährleistet hat und dass er eine Buchhaltung über die Warenlieferungen führt.

KAPITEL II — Herstellung, Verarbeitung und Besitz

Art. 12 - Vorbehaltlich der Anwendung besonderer Gesetzesbestimmungen erfolgen Herstellung und Verarbeitung der in Artikel 3 erwähnten Akzisenprodukte in Belgien nur in Steuerlagern. Der Besitz noch unversteuerter Waren muss auch in Steuerlagern erfolgen.

Einrichtung und Betrieb von Steuerlagern bedürfen der Zulassung des vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten gemäß Modalitäten, die vom Minister der Finanzen festgelegt werden.

Art. 13 - Der zugelassene Lagerinhaber muss:

1. eine Sicherheit, die sich auf zehn Prozent des Betrags der Akzisen in Bezug auf die in seinem Steuerlager hergestellten, verarbeiteten und gelagerten Akzisenprodukte beläuft, hinterlegen,
2. zudem entweder persönlich oder gesamtschuldnerisch mit dem Beförderer eine ausreichende Sicherheit leisten, deren Betrag in Bezug auf die Akzisen die Risiken decken soll, die mit der Beförderung der Akzisenprodukte verbunden sind, die er unter Steueraussetzung in Belgien oder in einen anderen Mitgliedstaat versendet. Der Minister der Finanzen kann in den von ihm festgelegten Fällen dem Beförderer oder dem Besitzer der Waren erlauben, stellvertretend für den Versender in seiner Eigenschaft als zugelassener Lagerinhaber eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muss für die gesamte Gemeinschaft gültig sein.

Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung von akzisenpflichtigem Mineralöl auf dem Seeweg oder durch feste Rohrleitungen kann der Minister der Finanzen unter Bedingungen, die er festlegt, für die Versender in ihrer Eigenschaft als zugelassene Lagerinhaber gegebenenfalls eine Befreiung von der oben erwähnten Sicherheit vorsehen,

3. einen genauen Plan seiner Einrichtung vorlegen und den in der Zulassung vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen,
4. eine nach Lagern getrennte Buchhaltung über die Bestände und Warenbewegungen führen,
5. die Waren auf Verlangen vorführen,
6. alle Maßnahmen zur Überwachung oder zur amtlichen Bestandsaufnahme dulden.

Der König kann in Fällen und unter Bedingungen, die Er bestimmt, die Höhe der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Sicherheiten begrenzen.

Art. 14 - § 1 - Der zugelassene Lagerinhaber wird für Verluste von der Steuer befreit, die während des Verfahrens der Steueraussetzung durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden und von den Bediensteten der Verwaltung festgestellt worden sind. Während des Verfahrens der Steueraussetzung wird er ebenfalls für den Schwund von der Steuer befreit, der während der Herstellung und Verarbeitung und der Lagerung und Beförderung aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Waren ergeben, eintritt. Diese Steuerbefreiungen für Verluste gelten ebenfalls für die in Artikel 18 erwähnten Wirtschaftsbeteiligten bei der Beförderung von Waren im Verfahren der Steueraussetzung.

Die Bedingungen, unter denen diese Befreiungen gewährt werden, werden vom Minister der Finanzen festgelegt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Verluste, die während einer innergemeinschaftlichen Beförderung von Waren im Verfahren der Steueraussetzung mit Bestimmungsort in Belgien eingetreten sind, müssen gemäß den in Belgien anwendbaren Vorschriften festgestellt werden.

§ 3 - Unbeschadet des Artikels 25 werden bei Fehlmengen, die nicht unter die in § 1 erwähnten Verluste fallen, und bei Fehlmengen, für die keine Steuerbefreiung gemäß § 1 gewährt worden ist, die Akzisen nach den Steuersätzen erhoben, die zu dem Zeitpunkt anwendbar waren, zu dem sich die von den zuständigen Bediensteten der Verwaltung ordnungsgemäß ermittelten Fehlmengen ergeben haben, beziehungsweise zu dem die Fehlmengen festgestellt worden sind.

Unter der Voraussetzung, dass diese Verluste oder Fehlmengen Akzisenprodukte betreffen, deren Besteuerung je nach Gebrauch, zu dem sie vorgesehen sind, abweicht, werden die Akzisen auf die besagten Waren zum höchsten Steuersatz erhoben, außer wenn der Betreffende nachweisen kann, dass der Gebrauch, der davon gemacht wurde, die Anwendung einer niedrigeren Besteuerung nach sich zieht.

§ 4 - Die in § 3 erwähnten Fehlmengen und die Verluste, die nicht aufgrund von § 1 von der Steuer befreit sind, müssen auf jeden Fall von den zuständigen Behörden auf der Rückseite des für den Versender bestimmten Rückscheins des in Artikel 23 § 1 erwähnten Begleitdokuments vermerkt werden.

Dabei ist auf nationaler Ebene wie folgt zu verfahren:

— Sind die Verluste oder Fehlmengen während der innergemeinschaftlichen Beförderung der Akzisenprodukte im Verfahren der Steueraussetzung eingetreten - ob sie für Belgien bestimmt sind oder nicht -, so versehen die Bediensteten der Verwaltung, die diese Verluste oder Fehlmengen feststellen, den Rückschein des Begleitdokuments mit einem entsprechenden Vermerk.

— Bei der Ankunft der Akzisenprodukte unter Steueraussetzung im Bestimmungsland vermerkt der Einnahmer des Gebietes des Empfängers, ob eine teilweise Steuerbefreiung oder keine Steuerbefreiung für die festgestellten Verluste oder Fehlmengen gewährt wird. Er legt die Berechnungsgrundlage für die gemäß § 3 geschuldeten Akzisen fest. Zudem sendet er den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Verluste festgestellt worden sind, den Rückschein des Begleitdokuments in Kopie zu.

§ 5 - Die bei der Bestandsaufnahme festgestellten Überschüsse werden in der Buchhaltung über die Bestände des zugelassenen Lagerinhabers berücksichtigt.

KAPITEL III — *Beförderung*

Art. 15 - § 1 - Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 4 § 3, 18, 24 § 4 und 32 muss die Beförderung von Akzisenprodukten im Verfahren der Steueraussetzung zwischen Steuerlagern erfolgen.

Absatz 1 gilt auch für die innergemeinschaftliche Beförderung von Akzisenprodukten, die dem Nullsatz unterliegen und nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind.

§ 2 - Ein zugelassener Lagerinhaber gilt als für die Produktbeförderung im Inland und in der Gemeinschaft zugelassen.

§ 3 - Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 25 können der zugelassene Lagerinhaber als Versender und gegebenenfalls der Beförderer erst dann aus ihrer Verantwortung entlassen werden, wenn der Nachweis dafür vorliegt, dass der Empfänger die Waren übernommen hat, insbesondere mittels des in Artikel 23 erwähnten Begleitdokuments unter den in Artikel 24 festgelegten Bedingungen.

§ 4 - Ein zugelassener Lagerinhaber als Versender oder sein Beauftragter können den Inhalt der Felder 4, 7, 7a, 13, 14 und/oder 17 des begleitenden Verwaltungsdokuments ändern, um einen neuen Empfänger, der zugelassener Lagerinhaber oder registrierter Beteiligter sein muss, oder einen neuen Ort der Lieferung anzuzeigen. Der Einnahmer, von dem der zugelassene Lagerinhaber als Versender abhängt, ist unverzüglich zu benachrichtigen und der neue Empfänger oder der neue Ort der Lieferung ist unverzüglich auf der Rückseite des begleitenden Verwaltungsdokuments anzugeben.

§ 5 - Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung von Mineralölen im Seeverkehr oder auf Binnenwasserstraßen steht es dem zugelassenen Lagerinhaber als Versender frei, die Felder 4, 7, 7a, 13 und 17 des Begleitdokuments nicht auszufüllen, wenn der Empfänger bei Beginn des Versandvorgangs nicht bekannt ist, unter der Voraussetzung, dass:

— der Einnahmer, von dem der zugelassene Lagerinhaber als Versender abhängt, Letzterem im Voraus gestattet hat, diese Felder nicht auszufüllen,

— dem vorerwähnten Einnahmer Name und Anschrift des Empfängers und seine Akzisennummer und das Bestimmungsland mitgeteilt werden, sobald sie bekannt sind oder spätestens, wenn die Waren ihren Endbestimmungsort erreicht haben.

Art. 16 - § 1 - Zugelassene Lagerinhaber, im Bereich der Akzisen registrierte Wirtschaftsbeteiligte und als Steuerlager zugelassene Orte werden in einer von der Verwaltung geführten elektronischen Datenbank registriert.

§ 2 - Die Verzeichnisse enthalten folgende Angaben:

1. Registrierungsnummer, die von der Verwaltung für die Person oder die Lagerstätte erteilt worden ist,
2. Name und Anschrift der Person oder der Lagerstätte,
3. Art der Waren, die von der Person oder in der Lagerstätte gelagert oder empfangen werden dürfen,
4. Anschrift der Dienststellen der Verwaltung, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden können,
5. Zeitpunkt der Erteilung der Akzisenummer und gegebenenfalls Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Gültigkeit.

§ 3 - Die in den §§ 1 und 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Angaben werden der zuständigen Behörde der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Für den Fall, dass die in § 2 Nr. 5 erwähnten Angaben nicht automatisch mitgeteilt werden, werden sie einem Mitgliedstaat auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt. Alle Angaben dürfen nur zur Feststellung der Zulassung oder Registrierung von Personen und Lagerstätten verwendet werden.

§ 4 - Personen, die am innergemeinschaftlichen Verkehr mit Akzisenprodukten beteiligt sind, können eine Bestätigung der Angaben erhalten, die gemäß vorliegendem Artikel bei der Verwaltung gespeichert sind.

§ 5 - Angaben, die der Verwaltung in Anwendung des vorliegenden Artikels in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und unterstehen dem durch Artikel 320 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen zuerkannten Schutz. Alle Angaben dürfen nur zur Feststellung der Zulassung oder Registrierung von Personen und Lagerstätten und, wenn die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde es erlauben, in den im vorerwähnten Artikel 320 erwähnten Fällen und Einschränkungen verwendet werden.

§ 6 - In denselben Fällen und Einschränkungen gestattet die Verwaltung, dass die auf Antrag der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates gelieferten Angaben für andere Zwecke als die in § 3 erwähnten Zwecke verwendet werden, wenn das in den Rechtsvorschriften des besagten Mitgliedstaates vorgesehen ist.

Art. 17 - Im Zusammenhang mit den in Artikel 24 § 6 erwähnten Stichprobenkontrollen kann die Verwaltung die zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates um die Erteilung von Angaben ersuchen, die weiter gehen als die in Artikel 15 aufgelisteten Angaben. Auf diesen Informationsaustausch sind die Bestimmungen von Artikel 38 über den Datenschutz anwendbar. Der für die Durchführung von Stichprobenkontrollen erforderliche Informationsaustausch erfolgt auf einem einheitlichen Kontrolldokument. Form und Inhalt dieses Dokuments werden durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

Art. 18 - § 1 - In Abweichung von Artikel 15 § 1 kann der Empfänger auch ein gewerblicher Wirtschaftsbeteiligter sein, der kein zugelassener Lagerinhaber ist. Dieser Wirtschaftsbeteiligte kann in Ausübung seines Berufes Akzisenprodukte aus anderen Mitgliedstaaten im Verfahren der Steueraussetzung beziehen. Er kann jedoch diese Waren im Verfahren der Steueraussetzung weder lagern noch versenden.

§ 2 - Dieser Wirtschaftsbeteiligte kann vor Empfang der Waren im Hinblick auf eine Zulassung zum ständigen Erwerb von Akzisenprodukten aus einem anderen Mitgliedstaat eine Registrierung bei der Verwaltung beantragen. Die Zulassung wird von dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten erteilt.

Der registrierte Wirtschaftsbeteiligte muss folgende Vorschriften erfüllen:

1. die Entrichtung der Akzisen beim Einnahmer gewährleisten,
2. eine Buchhaltung über die Warenlieferungen führen,
3. die Waren auf Verlangen vorführen,
4. alle Maßnahmen zur Überwachung oder zur amtlichen Bestandsaufnahme dulden.

Für den registrierten Wirtschaftsbeteiligten werden die Akzisen bei Empfang der Waren geschuldet und sind sie gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten zu entrichten.

Der König kann unter den von Ihm festgelegten Bedingungen die Höhe der gemäß vorliegendem Paragraph zu hinterlegenden Sicherheit begrenzen.

§ 3 - Wenn der in § 1 erwähnte Wirtschaftsbeteiligte bei der Verwaltung nicht registriert ist, muss er folgende Vorschriften erfüllen:

1. vor dem Versand der Waren bei dem Einnahmer, der für die Verrichtung die Zulassung gibt, eine Erklärung abgeben und die Entrichtung der Akzisen gewährleisten,
2. bei Empfang der Waren die Akzisen gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten entrichten,
3. alle Maßnahmen dulden, die es der Verwaltung ermöglichen, sich vom tatsächlichen Eingang der betreffenden Waren und der Entrichtung der Akzisen für diese Waren zu vergewissern.

§ 4 - Registrierte und nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte können keine Zulassung erhalten, um Tabakwaren ohne belgisches Steuerzeichen zu empfangen.

Art. 19 - Der zugelassene Lagerinhaber als Versender kann vor einer Lieferung in Belgien einen in Belgien ansässigen steuerlichen Beauftragten bestimmen, der von dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten zugelassen worden ist. Zu diesem Zweck muss er die vollständige Identität des Beauftragten, den er für die Zulassung vorschlägt, angeben.

Dieser Beauftragte muss Geschäftsfähigkeit besitzen und die Vertretung des ausländischen Lagerinhabers annehmen. Er muss an Stelle des Empfängers, der kein zugelassener Lagerinhaber ist, folgende Vorschriften erfüllen:

1. die Entrichtung der Akzisen beim Einnahmer gewährleisten,
2. bei Empfang der Waren die Akzisen gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten entrichten,
3. eine Buchhaltung über die Warenlieferungen führen und der Verwaltung den Ort der Lieferung mitteilen.

Art. 20 - § 1 - Zulassungsanträge, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 12, 18 und 19 über zugelassene Lagerinhaber, registrierte oder nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte beziehungsweise steuerliche Beauftragte eingereicht werden müssen, müssen schriftlich erfolgen und alle für die Zulassungserteilung erforderlichen Elemente beinhalten. Diese Anträge und die von der Verwaltung zu erteilenden Zulassungen werden in der Form und gemäß den Modalitäten erstellt, die vom Minister der Finanzen festgelegt werden.

§ 2 - In § 1 erwähnte Zulassungen werden nur Personen erteilt, die in Belgien ansässig sind und die notwendigen Sicherheiten für die korrekte Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen bieten, insofern die Maßnahmen zur Überwachung und notwendigen Kontrolle ausgeführt werden können, ohne dass die betreffenden wirtschaftlichen Bedürfnisse einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

§ 3 - In § 1 erwähnte Zulassungen werden verweigert, wenn die Antragsteller einen schweren Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.

§ 4 - Ablehnungsbescheide, in denen Zulassungsanträgen nicht stattgegeben wird, werden den Antragstellern schriftlich zugesandt. Die Bescheide müssen vom Beamten, der entschieden hat, mit Gründen versehen werden.

Art. 21 - § 1 - Eine Zulassung wird zurückgenommen, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist und wenn:

— dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen und

— sie aufgrund der richtigen und vollständigen Tatsachen nicht hätte ergehen dürfen.

§ 2 - Die Rücknahme der Zulassung wird dem Zulassungsinhaber notifiziert.

§ 3 - Die Rücknahme gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist.

Art. 22 - § 1 - Eine Zulassung wird widerrufen oder geändert, wenn in anderen als den in Artikel 21 erwähnten Fällen eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 - Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn ihr Inhaber einer ihm durch diese Zulassung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 3 - Die Zulassung wird in dem in Artikel 20 § 3 erwähnten Fall widerrufen.

§ 4 - Der Widerruf oder die Änderung der Zulassung wird dem Zulassungsinhaber notifiziert.

§ 5 - Der Widerruf oder die Änderung wird mit dem Zeitpunkt der Notifizierung wirksam. Soweit berechtigte Interessen des Zulassungsinhabers es erfordern, kann der Generaldirektor jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Art. 23 - § 1 - Ungeachtet des etwaigen Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung wird jedem Akzisenprodukt, das im Verfahren der Steueraussetzung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten befördert wird, einschließlich der Beförderung auf dem direkten See- oder Luftweg von einem gemeinschaftlichen See- oder Flughafen zu einem anderen gemeinschaftlichen See- oder Flughafen, ein vom Versender ausgestelltes Begleitdokument beigegeben. Das Begleitdokument kann entweder ein Verwaltungsdokument oder ein Handelsdokument sein. Form und Inhalt dieses Dokuments und das Verfahren, wenn der Gebrauch eines solchen Dokuments tatsächlich ungeeignet ist, werden durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

§ 2 - Damit die Nämlichkeit der Waren festgestellt und Kontrollen durchgeführt werden können, sind die Anzahl der Packstücke anzugeben und die Waren in dem in § 1 erwähnten Dokument zu beschreiben; ist das Beförderungsmittel von der Verwaltung als verschlussicher anerkannt, so kann der Versender gegebenenfalls einen Raumverschluss oder Einzelverschlüsse der Versandstücke anbringen.

§ 3 - Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 19 muss in den Fällen, in denen der Empfänger weder ein zugelassener Lagerinhaber noch ein registrierter Wirtschaftsbeteiligter ist, das in § 1 erwähnte Dokument durch ein Dokument ergänzt werden, das die Einhaltung aller Bedingungen, die die Entrichtung der Akzisen unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festgelegten Bedingungen gewährleisten, bescheinigt.

Dieses Dokument muss folgende Angaben enthalten:

— Anschrift der örtlich zuständigen Steuerbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates,

— Zeitpunkt und Verweis auf die Zahlung beziehungsweise die Annahme der Sicherheit durch diese Behörde.

§ 4 - Paragraph 1 findet keine Anwendung auf Akzisenprodukte, die unter den in Artikel 3 § 3 [*sic, zu lesen ist: Artikel 4 § 3*] erwähnten Bedingungen befördert werden.

§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf Akzisenprodukte, die im Verfahren der Steueraussetzung von einem in Belgien gelegenen Steuerlager zu einem anderen in Belgien gelegenen Steuerlager über das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden, anwendbar.

Art. 24 - § 1 - Die Verwaltung wird von den Wirtschaftsbeteiligten mittels des in Artikel 23 erwähnten Dokuments über versandte und empfangene Warensendungen unterrichtet. Dieses Dokument ist in vier Exemplaren anzufertigen:

— eine Ausfertigung für den Versender,

— eine Ausfertigung für den Empfänger,

— eine Ausfertigung, die zur Erledigung des Verfahrens für die Rücksendung bestimmt ist,

— eine Ausfertigung für die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates.

Wenn ein in Belgien ansässiger zugelassener Lagerinhaber Akzisenprodukte unter Steueraussetzung versendet, muss dem Einnehmer gemäß den vom Minister der Finanzen festgelegten Modalitäten eine zusätzliche Abschrift des Begleitdokuments übermittelt werden.

Bei Lieferung von Akzisenprodukten unter Steueraussetzung an einen in Belgien ansässigen Wirtschaftsbeteiligten muss die Ausfertigung, die zur Erledigung des Verfahrens an den ausländischen Versender zurückzuschicken ist, von den Bediensteten der Verwaltung bestätigt oder mit einem Sichtvermerk versehen werden.

Das Verfahren in Bezug auf die Ausfertigung, die für die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist, wird durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

§ 2 - In Fällen, in denen Akzisenprodukte im Verfahren der Steueraussetzung an einen zugelassenen Lagerinhaber oder einen registrierten oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten versandt werden, wird eine Ausfertigung des begleitenden Verwaltungsdokuments oder eine Abschrift des ordnungsgemäß vervollständigten Handelsdokuments innerhalb zweier Wochen nach dem Empfangsmonat vom Empfänger an den Absender zur Erledigung zurückgesandt.

Werden Akzisenprodukte häufig und regelmäßig unter Steueraussetzung zwischen Belgien und einem anderen Mitgliedstaat befördert, kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem anderen Mitgliedstaat gestatten, das Verfahren zur Erledigung des Begleitdokuments durch eine zusammengefasste oder automatisierte Bescheinigung zu vereinfachen.

Der Rückschein muss folgende Angaben enthalten, die zur Erledigung des Verfahrens erforderlich sind:

1. Anschrift der für den Empfänger örtlich zuständigen Steuerbehörden,
2. Zeitpunkt und Ort des Empfangs der Waren,
3. Bezeichnung der empfangenen Waren zur Überprüfung der Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben auf dem Dokument. Bei Übereinstimmung ist der Vermerk «konform» einzutragen,
4. Bezugs- oder Registrierungsnummer, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates, die solche Nummern verwenden, erteilt worden ist, und/oder Sichtvermerk der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates, wenn dieser Staat vorschreibt, dass das zurückzuschickende Exemplar von seinen Behörden zu beglaubigen oder mit einem Sichtvermerk zu versehen ist,
5. rechtsgültige Unterschrift des Empfängers.

§ 3 - Das Verfahren der Steueraussetzung ist erledigt, wenn die Akzisenprodukte einem in Artikel 4 § 3 erwähnten Status unterstellt werden, nachdem der Versender den Rückschein des begleitenden Verwaltungsdokuments oder eine Kopie des Handelsdokuments erhalten hat, auf denen vermerkt sein muss, dass die betreffenden Waren diesem Status unterstellt worden sind.

§ 4 - Akzisenprodukte, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen zugelassenen Lagerinhaber über einen oder mehrere Mitgliedstaaten exportiert werden, können im Verfahren der Steueraussetzung, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 11 erwähnt, befördert werden. Dieses Verfahren ist erledigt, wenn die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft bescheinigt, dass die Waren die Gemeinschaft verlassen haben. Diese Ausgangszollstelle muss dem Versender die für ihn bestimmte bestätigte Ausfertigung des Begleitdokuments zurückschicken.

§ 5 - Im Falle der Nichterledigung hat der Versender den Einnehmer innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist hiervon zu unterrichten. Diese Frist darf jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt der Versendung der Waren nicht überschreiten.

§ 6 - Die Verwaltung arbeitet im Hinblick auf die Einführung von Stichprobenkontrollen, die gegebenenfalls im Wege EDV-gestützter Verfahren erfolgen, mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen.

Art. 25 - § 1 - Ist während des Verfahrens der Steueraussetzung in Belgien eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit begangen worden, aufgrund deren Akzisen entstehen, so werden die Akzisen ungeachtet einer etwaigen Strafverfolgung von der natürlichen oder juristischen Person geschuldet, die eine Sicherheit für die Entrichtung der Akzisen geleistet haben.

§ 2 - Ist während des Verfahrens der Steueraussetzung in Belgien eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit festgestellt worden, ohne dass der Ort der Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit feststeht, so gilt sie als in Belgien begangen.

§ 3 - Treffen Akzisenprodukte nicht am Bestimmungsort ein und kann der Ort der Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit nicht festgestellt werden, so gilt diese Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit als in dem Abgangsmitgliedstaat begangen.

Sind solche Waren von einem in Belgien ansässigen Steuerlager versandt worden, erhebt der Einnehmer die Akzisen nach dem zum Zeitpunkt des Versands der Waren geltenden Satz, sofern nicht innerhalb vier Monaten nach dem Zeitpunkt des Versands der Waren der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen worden ist, zur Zufriedenheit der Verwaltung erbracht wird.

§ 4 - Wird vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, ab dem Tag der Ausfertigung des Begleitpapiers gerechnet, der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen worden ist, so erhebt dieser Mitgliedstaat die Akzisen zu dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt des Versands der Waren gilt. In diesem Fall werden, sobald der Nachweis erbracht worden ist, dass die Akzisen in diesem Mitgliedstaat entrichtet worden sind, die ursprünglich erhobenen Akzisen erstattet.

Art. 26 - § 1 - Waren, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, können mit Steuerzeichen oder mit zu steuerlichen Zwecken verwendeten nationalen Erkennungszeichen versehen werden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Steuer- bzw. Erkennungszeichen sind nur in Belgien gültig.

§ 3 - Die innergemeinschaftliche Beförderung von Waren, die mit einem in § 1 erwähnten belgischen Steuerzeichen oder nationalen Erkennungszeichen versehen und zum Verkauf in Belgien bestimmt sind, erfolgt im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des in Artikel 23 vorgesehenen Begleitdokuments oder gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 § 3.

§ 4 - Die innergemeinschaftliche Beförderung in Belgien von Waren, die mit einem Steuer- oder Erkennungszeichen eines anderen Mitgliedstaates versehen und zum Verkauf in diesem Mitgliedstaat bestimmt sind, erfolgt unter Verwendung des in Artikel 23 vorgesehenen Begleitdokuments oder gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 § 3.

KAPITEL V — Erstattung

Art. 27 - § 1 - Für Akzisenprodukte, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, können die Akzisen in geeigneten Fällen auf Antrag eines Wirtschaftsbeteiligten in Ausübung seines Berufes erstattet werden, sofern sie nicht für den Verbrauch in Belgien bestimmt sind.

§ 2 - Für die Anwendung des Paragraphen 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Versender muss vor dem Versand der Waren einen Erstattungsantrag bei dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten einreichen und nachweisen, dass die Akzisen entrichtet worden sind. Jedoch darf der oben erwähnte Beamte die Erstattung nicht ausschließlich deshalb verweigern, weil die vom zuständigen Einnehmer ausgestellte Bescheinigung über die ursprüngliche Zahlung nicht vorgelegt worden ist. Der Antrag muss innerhalb zwölf Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Abfertigung in den steuerrechtlich freien Verkehr eingereicht werden. Der Generaldirektor darf in begründeten Ausnahmefällen diese Frist jedoch verlängern.

2. Die Beförderung der oben erwähnten Waren muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel III erfolgen.

3. Der Versender reicht bei dem vom Minister der Finanzen beauftragten Beamten den vom Empfänger ordnungsgemäß ausgefüllten Rückschein des Begleitdokuments ein; dem Rückschein ist eine Bescheinigung über die Erfassung der Akzisen in dem Verbrauchsmittgliedstaat beizufügen oder er ist mit folgenden Angaben zu versehen:

— Anschrift der örtlichen zuständigen Steuerbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates,

— Datum der Annahme der Erklärung durch diese Behörde und Bezugs- oder Registrierungsnummer der Erklärung.

4. Für Akzisenprodukte, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und daher mit einem belgischen Steuer- oder Erkennungszeichen versehen sind, können die in Belgien entrichteten Akzisen erstattet werden, sofern die Vernichtung dieser Zeichen von der Verwaltung festgestellt worden ist.

§ 3 - Werden Akzisenprodukte, die in Belgien bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, innerhalb eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken geliefert, zur Lieferung bestimmt oder für den Bedarf eines Wirtschaftsbeteiligten, der eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bereitgestellt, hat die Verwaltung die in Belgien entrichteten Akzisen zu erstatten, sofern die Akzisen im Bestimmungsmitgliedstaat bereits entrichtet worden sind.

§ 4 - In den in Artikel 11 § 3 erwähnten Fällen hat die Verwaltung auf Antrag des belgischen Verkäufers die Akzisen zu erstatten, die der Verkäufer in Belgien entrichtet hat, sofern er die im besagten Paragraphen vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten hat.

§ 5 - Der Minister der Finanzen legt die Kontrollmodalitäten für die in Ausführung des vorliegenden Artikels vorgenommenen Erstattungen fest. In dem in § 4 erwähnten Fall kann er zudem ein vereinfachtes Erstattungsverfahren in den Fällen vorsehen, in denen der Verkäufer als Lagerinhaber zugelassen ist.

§ 6 - Dem Erstattungsantrag wird nicht entsprochen, wenn er nicht den vom Minister der Finanzen festgelegten Bedingungen genügt.

Art. 28 - § 1 - Akzisen werden insoweit erstattet, als zur Zufriedenheit der Verwaltung nachgewiesen wird, dass der entrichtete oder buchmäßig erfasste Betrag

— Akzisenprodukte betrifft, für die keine Akzisen geschuldet werden,

— den gesetzlich zu erhebenden Betrag aus irgendeinem Grunde übersteigt.

§ 2 - Die Erstattung der Akzisen aus einem der in § 1 erwähnten Gründe erfolgt auf schriftlichen Antrag, der beim Akzisenamt oder Zoll- und Akzisenamt eingereicht wird, wo die Akzisen entrichtet worden oder buchmäßig erfasst sind, innerhalb dreier Jahre ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Abfertigung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Diese Frist ist nur dann verlängerbar, wenn der Zollbeteiligte den Nachweis erbringt, dass er durch Zufall oder höhere Gewalt daran gehindert worden ist, seinen Antrag innerhalb der genannten Frist einzureichen.

Die Verwaltung geht von Amts wegen zur Erstattung über, wenn sie innerhalb dieser Frist feststellt, dass eine der in § 1 erwähnten Situationen gegeben ist.

§ 3 - Der Antragsteller muss je nach Gründen, die er geltend macht, alle Beweiselemente, über die er verfügt, insbesondere über Beschaffenheit und Menge der betreffenden Akzisenprodukte, liefern und muss nachweisen, dass die Akzisen, deren Erstattung beantragt wird, tatsächlich entrichtet worden sind.

§ 4 - Das in § 2 erwähnte Amt bestätigt dem Antragsteller schriftlich den Empfang.

Art. 29 - § 1 - Die in den Artikeln 27 und 28 erwähnte Erstattung wird nur der Person, die die Akzisen entrichtet hat, oder den Personen, die deren Rechte und Verpflichtungen übernommen haben, zuerkannt.

§ 2 - Der Erstattungsantrag kann entweder von der in § 1 erwähnten Person oder von ihrem Beauftragten eingereicht werden.

Art. 30 - Akzisen werden nur in den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fällen erstattet, wenn der zu erstattende Betrag 400 F übersteigt.

Akzisen werden nicht erstattet, wenn die Umstände, die zur Zahlung oder buchmäßigen Erfassung gesetzlich nicht geschuldeter Akzisen geführt haben, aus der betrügerischen Absicht des Betroffenen hervorgehen.

KAPITEL V — *Sonderbestimmungen*

Art. 31 - § 1 - Für die Zeit bis zum 30. Juni 1999 wird eine Steuerbefreiung für Waren gewährt, die von Verkaufsstellen abgegeben und im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, die sich im innergemeinschaftlichen Luft- oder Seeverkehr in einen anderen Mitgliedstaat begeben.

Im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. «Verkaufsstelle»: jedes Steuerlager innerhalb eines Flug- oder Seehafens,
2. «Reisenden, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben»: alle Reisenden, die im Besitz eines Flugscheins oder einer Schiffkarte sind, worin als unmittelbarer Bestimmungsort ein Flug- oder Seehafen in einem anderen Mitgliedstaat genannt ist,
3. «innergemeinschaftlichem Luft- oder Seeverkehr»: jede Beförderung im Luft- oder Seeverkehr, die in Belgien beginnt und deren tatsächlicher Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

Waren, die im Verlauf einer innergemeinschaftlichen Beförderung von Reisenden an Bord eines Flugzeugs oder eines Schiffes abgegeben werden, sind den durch Verkaufsstellen abgegebenen Waren gleichgestellt.

§ 2 - In den Genuss der in § 1 erwähnten vorgesehenen Befreiung gelangen nur die Waren, deren Menge pro Person und pro Reise die Höchstgrenzen nicht überschreiten, die in den Gemeinschaftsbestimmungen über den Reiseverkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft vorgesehen sind.

Art. 32 - Diplomaten, Konsularbeamte, Streitkräfte und in Artikel 21 Nr. 7 bis 12 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnte Organisationen sind im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die ihnen gewährte Akzisenbefreiung berechtigt, unter Verwendung des in Artikel 23 erwähnten Begleitdokuments Waren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten zu empfangen unter der Bedingung, dass diesem Dokument eine Befreiungsbescheinigung beigefügt ist. Form und Inhalt der Befreiungsbescheinigung werden durch eine Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

Art. 33 - § 1 - Kleine Weinerzeuger sind von den in den Kapiteln II und III erwähnten Verpflichtungen und von den anderen mit der Beförderung und Kontrolle verbundenen Verpflichtungen befreit. Führen diese Kleinerzeuger die innergemeinschaftlichen Einrichtungen selbst aus, informieren sie den zuständigen Einnahmer darüber und halten sie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher vorgeschriebenen Verpflichtungen ein, insbesondere was die in vorerwählter Verordnung erwähnten Ausgangsbücher und Handelsdokumente betrifft.

Kleine Weinerzeuger sind Personen, die durchschnittlich weniger als 1 000 hl Wein pro Jahr erzeugen.

§ 2 - Der Einnahmer wird vom Empfänger der Weinlieferungen anhand eines in § 1 erwähnten Dokuments oder eines Verweises auf ein in § 1 erwähntes Dokument in Kenntnis gesetzt. Die Modalitäten dieser Angaben werden vom Minister der Finanzen festgelegt.

KAPITEL VI — *Schlussbestimmungen*

Art. 34 - Gemäß den Artikeln 7, 11, 13, 18 und 19 zu leistende Sicherheiten müssen beim Einnahmer unter einer der im allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen vorgesehenen Formen und unter den dort festgelegten Bedingungen gestellt werden.

Art. 35 - Die Erklärung für die Abfertigung in den freien Verkehr im Hinblick auf die Entrichtung der Akzisen muss auf einem Formular gemacht werden, das dem vom Minister der Finanzen festgelegten Muster entspricht; der Minister der Finanzen kann Vermerke, die darauf vorkommen müssen, und Dokumente, die beigefügt werden müssen, bestimmen.

Art. 36 - Akzisenprodukte, die sich vor dem 1. Januar 1993 unter einem anderen Nichterhebungsverfahren als der in den Artikeln 4 § 3 und 24 § 1 erwähnten Steueraussetzung befinden und für die diese Aussetzung nicht erledigt ist, gelten nach diesem Datum als unter Steueraussetzung stehend.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Fall eine Steueraussetzung für den internen gemeinschaftlichen Versand beinhaltet, bleiben die Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt in Kraft waren, zu dem die Waren unter diese Aussetzung gestellt wurden, anwendbar, solange diese Waren gemäß den besagten Bestimmungen unter diese Aussetzung fallen.

Wenn der besagte Fall eine nationale Aussetzung beinhaltet, legt der Minister der Finanzen die Bedingungen und Formalitäten fest, die ab dem 1. Januar 1993 für die Erledigung dieser Steueraussetzung gelten.

Art. 37 - Der Minister der Finanzen ist ermächtigt alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Steuererhebung der aufgrund des vorliegenden Gesetzes in Belgien geschuldeten Akzisen sicherzustellen und die Überwachung und Kontrolle der Personen, die diese Akzisen schulden, zu regeln.

Zudem darf er vorschreiben, dass Beförderung und Besitz zu gewerblichen Zwecken von Akzisenprodukten, die sich nicht im Verfahren der Steueraussetzung befinden, durch ein Dokument, das den von ihm erlassenen Verwendungsmodalitäten entspricht, gedeckt sein müssen.

Art. 38 - § 1 - Die Verwaltung und die Steuerverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten können sich gegenseitig alle Auskünfte erteilen, die für die zutreffende Festsetzung der Akzisen auf Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke innerhalb der Gemeinschaft geeignet sind.

§ 2 - Die Auskünfte der Steuerverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten werden unter denselben Bedingungen wie ähnliche von der belgischen Verwaltung direkt eingeholte Auskünfte verwendet.

§ 3 - Die für die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten bestimmten Auskünfte werden unter denselben Bedingungen wie ähnliche von der belgischen Verwaltung für eigene Zwecke eingeholte Auskünfte eingeholt.

§ 4 - Die belgische Verwaltung kann in Ausführung eines Abkommens, das mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates geschlossen wird, ebenfalls den Aufenthalt eines Bediensteten der Steuerverwaltung dieses Mitgliedstaates auf nationalem Staatsgebiet erlauben, damit er alle Auskünfte einholen kann, die für die zutreffende Festsetzung der Akzisen auf Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke innerhalb der Gemeinschaft geeignet sind.

§ 5 - Auskünfte, die in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines mit diesem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens von einem Bediensteten der belgischen Verwaltung eingeholt werden, können unter denselben Bedingungen wie in Belgien von der Verwaltung eingeholte Auskünfte verwendet werden.

Art. 39 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die die Entrichtung von Akzisen zur Folge haben, werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem Zehnfachen der besagten Akzisen entspricht bei einem Mindestbetrag von 10 000 F.

Die Geldstrafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

Unabhängig von der vorerwähnten Strafe werden Waren, für die Akzisen geschuldet werden, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, beschlagnahmt und eingezogen.

Art. 40 - Handlungen mit betrügerischer Absicht, deren Ziel es ist, auf betrügerische Weise eine Akzisenentlastung, -befreiung, -erstattung oder -aussetzung zu erlangen, werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem Zehnfachen der Akzisen entspricht, für die versucht worden ist, eine unrechtmäßige Entlastung, Befreiung, Erstattung oder Aussetzung zu erlangen, bei einem Mindestbetrag von 10 000 F.

Art. 41 - Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder gegen Maßnahmen zur Ausführung dieses Gesetzes, die nicht gemäß den Artikeln 39 und 40 geahndet werden, werden mit einer Geldstrafe von 25 000 bis zu 125 000 F geahndet.

Art. 42 - Unabhängig von den in den Artikeln 39, 40 und 41 vorgesehenen Strafen sind hinterzogene Akzisen immer zu entrichten.

Art. 43 - Der Königliche Erlass vom 29. Dezember 1992 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Dezember 1992 und 30. Juni 1995, wird für den Zeitraum, in dem er wirksam war, bestätigt.

Art. 44 - Der Königliche Erlass vom 29. Dezember 1992 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Dezember 1992 und 30. Juni 1995, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Juni 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 septembre 2003.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 september 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAEL

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAEL